

haupt noch als polnisch erkennbar ist, verdankt sie lediglich der polnischen Bibelübersetzung und dem polnischen Kirchengesangbuch sowie einer kleinen Zahl polnischer Andachts- und Predigtbücher aus dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, meist Übersetzungen aus dem Deutschen. Diese Literatur ist durchweg in der Volkssprache des Mittelalters geschrieben, die bei den heutigen gebildeten Polen natürlich als gänzlich veraltet und minderwertig gilt, die unberührt geblieben ist von der Fortbildung des Polnischen im Königreich Polen durch eine reiche Literatur und große Dichter.

Konkurs S. Stapelmohr in Genf. — Das Schweizerische Handelsamtsblatt Nr. 309 vom 6. August 1904 meldet die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Buchhändlers S. Stapelmohr, Corratier 24, in Genf. Tag der Konkursöffnung: 1. August 1904. Erste Gläubigerversammlung: 13. August 1904, vormittags 11 Uhr, im Justizpalast (1. Hof, 1. Stock) zu Genf. Frist zur Anmeldung von Forderungen bis 6. September 1904. (Vgl. die Anzeige auf Seite 6679 d. Bl.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Comment on édite un livre. Guide à l'usage des personnes qui se proposent de publier leurs travaux Gr.-8°. 166 p. Genève 1904, V. Pasche & Cie., Successeurs de Ch. Eggimann & Cie., Editeurs. Prix: Frs. 3.50.

Dem Buche sind beigegeben 1) ein Anzeigenanhang: Principaux fournisseurs de l'industrie du livre. — 2) Catalogue des ouvrages édités par la maison Ch. Eggimann & Cie. à Genève. Gr.-8°. 24 p. — 3) Supplément Nr. 1 du Catalogue Général des V. Pasche & Cie., Editeurs, Successeurs de Ch. Eggimann & Cie., à Genève.

Autographes. Catalogue mensuel (2^{me} année, No. 9, Août 1904) de la Librairie Francesco Perrella à Naples, 18, Museo. 8°. p. 17—32. Nr. 432—860.

Abyssinie, Afghanistan, Afrique, Algérie, Ambassades en Orient, Arabe, Archéologie orientale, Arts orientaux, Asie en général, Asie Mineure en particulier, Assyrie, Bible et Ecriture Sainte, Bibliographie orientale, Chine, Civilisation orientale, Colonies, Copte, Croisades, Egypte, Grèce, Hebraïca, Hindoustani, Inde, Indo-Chine, Islam, Japon, Judaïca, Levant, Manuscrits orientaux, Maroc, Missions, Numismatique, Ordres de Chevalerie, Orient en général, Orient chrétien en particulier, Ouïgour, Persan, Question d'Orient, Religions, Sanscrit, Sciences et Astronomie des Orientaux, Syriaque, Terre Sainte (collection très importante), Tunisie, Turc, Voyages, etc. etc. Le marché des livres d'occasion (Der antiquarische Büchermarkt — The second-hand Bookmarket) XXIII. Année, Nr. 4—6 (10 juin 1904). Publication mensuelle (Supplément à la «Bibliographie Française») de la Librairie H. Welter, 4 rue Bernard-Palissy, à Paris. Lex.-8°. p. 89—192.

Der »Codice Atlantico« Leonardo da Vinci. — Aus Mailand wird dem »Pester Lloyd« geschrieben: Nach zehnjähriger Arbeit ist jetzt ein großartiges Buchwerk vollendet worden, das Italien in jeder Hinsicht zur Ehre gereicht. Es handelt sich um die Faksimile-Nachbildung der 1384 Tafeln des Leonardo da Vincischen »Codice Atlantico«, der zu den Schätzen der Biblioteca Ambrosiana in Mailand gehört. Als Leonardo im Winter 1515 den Entschluß faßte, seinem Vaterlande den Rücken zu kehren und die gastfreundliche Einladung des Königs Franz von Frankreich anzunehmen, führte er in seine neue Heimat auch alle seine Schriften, Modelle und Studien mit und ließ sich, von seinem Schüler Francesco Melzi begleitet, in Cloux unweit Amboise nieder. Als er drei Jahre später starb, hinterließ er Melzi seine Manuskripte und Gemälde, die dieser nach Italien zurückbringen und in seiner Villa zu Vaprio aufbewahren ließ. Melzis Erben schenkten nicht weniger als 13 Bände einem Priester namens Savardi, der sie teilweise wieder zurückstellte. Sieben von ihnen kamen dann in den Besitz des Bildhauers Leoni, der 1587 an den spanischen Hof berufen wurde, um die Königsgräber im Escorial mit Werken seiner Kunst auszumücken, und so wanderten die Manuskripte noch einmal über die Grenze. Einer der Bände, dessen Inhalt sich hauptsächlich mit der Theorie der Malerei befaßt, wurde später von König Jakob von England angekauft, während der andre sich zwanzig Jahre später als Eigentum des Grafen Galeazzo Arconati wieder fand, der das Angebot von 3000 Dukaten, das König Jakob machte, aus patriotischen Gründen zurückwies und den Band der Biblioteca Ambrosiana schenkte. Napoleon I. ließ den »Codice Atlantico«, der, beiläufig bemerkt, seinen Namen nur dem großen, sonst nur bei Atlanten üblichen und Kunstwerken nach Paris schaffen, von wo er im Jahre 1814 zurückgestellt wurde.

Was den Inhalt des »Codice Atlantico« betrifft, so muß bemerkt werden, daß es sich um kein organisch gewordenes Werk, sondern um eine Sammlung von losen Blättern handelt, auf denen Leonardo seine Gedanken über physikalische und kriegswissenschaftliche Probleme niederschrieb. Da reihen sich im bunten Durcheinander Studien aus der Ballistik und Hydraulik an Untersuchungen über Flugmaschinen und Physiognomik. Neben großartigen Entwürfen, die seiner Zeit weit vorausgeeilt sind, hat der universelle Geist artige physikalische Spielereien, wie Lampen mit automatischer Auslöschvorrichtung oder einen selbsttätigen Bratspieß, der Nachwelt überliefert. Jedenfalls zeigt sich in keinem andern Werke da Vincis ein solcher Reichtum von Gedanken wie in dem »Codice Atlantico«. Es war daher ein dankenswertes Unternehmen, diesen in Faksimile-Nachbildung herauszugeben. Die Accademia dei Lincei hat im Jahre 1894 dazu den Anstoß gegeben, und König Humbert und die italienische Regierung haben durch reiche Subventionen die Verwirklichung des Plans ermöglicht. Die technische Ausführung der 1384 Lichtdrucktafeln ist musterfüllig. Von den 280 Exemplaren, die ausgeführt worden sind, wurden die meisten von italienischen und ausländischen Bibliotheken bezogen.

Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig. — Der Buchhandlungsgehilfen-Verein zu Leipzig hat aus seiner Unterstützungskasse im Monat Juli 1904 30 M an Unterstüßungen gezahlt. An Pension wurden aus der Pensionkasse an 1 Mitglied 150 M für das 3. Vierteljahr 1904 gezahlt. Aus der Witwen- und Waisenkasse kamen für das 3. Vierteljahr 1904 752 M 50 s Renten zur Auszahlung.

Personalnachrichten.

† Eduard Hanslick. — Der bekannte Musikschriftsteller Hofrat Professor Eduard Hanslick ist am 6. August in Baden bei Wien gestorben. Geboren am 11. September 1825 in Prag als Sohn des böhmischen Bibliographen Joseph Adolph Hanslick, studierte er in Wien die Rechtswissenschaft und beschrift darauf die Laufbahn als Regierungsbeamter. Von 1856 ab jedoch folgte er gänzlich seiner Neigung zur Musik und habilitierte sich an der Universität Wien als Privatdozent für Ästhetik und Geschichte der Tonkunst. Seit 1864 hat er der Redaktion der »Neuen Freien Presse« (Wien) als glänzender Musik-Kritiker zur Seite gestanden. Bekannt ist seine scharfe Gegnerschaft gegen die Neuerungen Richard Wagners in der musikalischen Komposition. Von seinen selbständig erschienenen Schriften seien hier folgende genannt:

Vom Musikalisch-Schönen — Geschichte des Konzertwesens in Wien — Aus dem Konzertsaal (Sammlung seiner Kritiken und Aufsätze aus den Jahren 1848—1868) — Die moderne Oper; Kritiken und Studien — Musikalische Stationen — Aus dem Opernleben der Gegenwart — Konzerte, Komponisten und Virtuosen der letzten 15 Jahre — Musikalisches Skizzenbuch — Musikalisches und Literarisches — Aus dem Tagebuche eines Musikers — Suite; Aufsätze über Musik und Musiker — Aus meinem Leben (Selbstbiographie).

(Sprechsaal.)

Zur Frage »Wer hat recht?«

(Vgl. Börsenblatt Nr. 179, 182.)

III.

Wenn dem Drucker das für 500 Exemplare der Broschüre erforderliche Papier nebst üblichem Zuschuß geliefert worden ist, dann war er auch verpflichtet, volle 500 Exemplare abzuliefern. Liefert er nun 16 Exemplare weniger ab, dann ist er für den seinem Auftraggeber dadurch entstehenden Schaden haftbar.

Ob bei Berechnung der fehlenden Exemplare der Buchhändler-Nettopreis zugrunde gelegt werden kann, hängt schließlich davon ab, ob der Autor vom Verleger wirklich den Buchhändlerpreis für die fehlenden Exemplare verlangt, oder ob er sich mit Erstattung der Selbstkosten für befriedigt erklärt, was man doch wohl annehmen darf, wenn dem Autor der Sachverhalt gebührend auseinandergesetzt worden ist.

Erfassungspflichtig ist der Drucker auf jeden Fall. Durch Übernahme des Auftrags hat er auch dessen ordnungsmäßige Ausführung verbürgt. Die übrig gebliebenen Druckbogen, die also nicht mehr zur Herstellung von 16 vollständigen Exemplaren der Broschüre ausreichen, hätte der Drucker dem Verleger in diesem Falle unter entsprechender Erklärung zurücksenden müssen.

Ob bei dem sicherlich nicht sehr hohen Preis des Buches ein Prozeß ratsam erscheint, dürfte zweifelhaft sein. Bei einigem gegenseitigen Entgegenkommen ist dieser Fall wohl sehr leicht auf gütlichem Wege zu regeln. Ein magerer Vergleich ist immer besser als ein fetter Prozeß.

Adelbert Kirsten-Halle (S.)